

KSzW

Kölner Schrift zum Wirtschaftsrecht



Wissenschaftlicher Beirat:

Prof. Dr. Klaus P. Berger LL.M.
Prof. Dr. Barbara Dauner-Lieb
Prof. Dr. Ulrich Ehrlicke LL.M., M.A.
Prof. Dr. Barbara Grunewald
Prof. Dr. Joachim Hennrichs
Prof. Dr. Martin Henssler
Prof. Dr. Norbert Herzig
Prof. Dr. Johanna Hey
Prof. Dr. Kirk W. Junker
Prof. Dr. Heinz-Peter Mansel
Prof. Dr. Cornelius Nestler
Prof. Dr. Ulrich Preis
Prof. Dr. Hanns Prütting
Prof. Dr. Anja Steinbeck

ols Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln

2.13

www.kszw.de
S. 117–208
PVSt 24857

Schiedsgerichtsbarkeit und ADR

Aus dem Inhalt:

Einführungsbeitrag

- 119** *Lars Markert/Christian Leisinger*
Grundzüge und Entwicklung der internationalen
Schiedsgerichtsbarkeit
-

Fachbeiträge

- 126** *Francesca Mazza*
Das ADR-Portfolio der Deutschen Institution für
Schiedsgerichtsbarkeit (DIS)
- 140** *Moritz Brinkmann/Friederike Barth*
Parallelverfahren vor staatlichen Gerichten und Schieds-
gerichten vor dem Hintergrund der Neufassung der
EuGVVO
- 148** *Karl J. T. Wach*
Schiedsverfahren bei Vierpersonenverhältnissen
- 152** *Jennifer Bryant/Bodo Dehne*
Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Beschlussmän-
gelstreitigkeiten – Eine Bestandsaufnahme
- 162** *Christian Borris/Dominik Kneer*
Schiedsgerichtsbarkeit und alternative Streitbeilegung in
Japan
- 168** *Denis Gebhardt/Andreas Schwarz*
Das Schiedsverfahren als sinnvolles Hilfsmittel im Ge-
schäft in den BRIC-Staaten
-

Sonderbeitrag

- 189** *Jan Schneiderwind/Manuel Gyarmati-Buchmüller*
Der (positive) Effekt von BITs auf ausländische Direktin-
vestitionen – wo steckt die Evidenz?

Interview mit
Frau Dr. h. c. Renate Jaeger

KARRIERE HOCH ZWEI DAS CLAVISTO MENTORENPROGRAMM

Bist du bereit für
den Praxistest?

www.clavisto.de



Per Fax an
(0221) 470-1477

☐ **Ja, ich möchte die KSzW kostenlos testen!**

Bitte senden Sie mir eine Ausgabe der KSzW kostenlos zu. Wenn ich nicht innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Heftes schriftlich oder per E-Mail kündige, erhalte ich die weiteren Ausgaben der KSzW für 79,80 EUR p.a. inkl. MwSt. und zzgl. Versand.

Kanzlei/Unternehmen

Titel, Vor-/Nachname

Straße/Nr.

PLZ/Ort

E-Mail

☐ **Ausbildungstarif:** Ich bin Student/Referendar und hätte gerne 20% Rabatt!

Der Ausbildungstarif wird nur gewährt, wenn ein jeweils aktueller Nachweis unaufgefordert erbracht wird. Nach Auslaufen des Nachweises entfällt der Rabatt automatisch.

Die Abrechnung erfolgt zum Jahresbeginn für das jeweilige Jahr per Rechnung. Eine Kündigung des Abos ist jederzeit, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der jeweils letzten Ausgabe eines Jahres zum Jahresende möglich.

Datum/Unterschrift



Recht, gut gelesen!

Das Abo. 4mal im Jahr für 79,80 EUR.*

*inkl. MwSt. und zzgl. Versand und Zugang zum Downloadbereich auf www.kszw.de.

2.13

Schwerpunkt dieser Ausgabe Schiedsgerichtsbarkeit und ADR

IMPRESSUM

KSzW –
Kölner Schrift zum Wirtschaftsrecht
ISSN: 1869-3679 (Print)
ISSN: 2194-4199 (eJournal)

Herausgeber:
Kölner Arbeitskreis für Wirtschaftsrecht e.V.
Richard-Strauß-Straße 2
50931 Köln

Chefredaktion:
Matthias Reidt (V.i.S.d.P.)
(matthias.reidt@kszw.de)

Geschäftsführung/ Anzeigen:
Peter Kern
(peter.kern@kszw.de)

Redaktionssitz:
KSzW Redaktion
Richard-Strauß-Straße 2
50931 Köln

Tel.: +49(0)221/470-1452
Fax: +49(0)221/470-1477
redaktion@kszw.de
www.kszw.de

Gründungsherausgeber:
Daniel Bork
Dr. Daniel Breuer
Moritz Degener
Dr. F. Sebastian Hack
Martin Kahsnitz
Dr. Max Thümmel

Verlag:
Verlag Dr. Otto Schmidt KG
Gustav-Heinemann-Ufer 58
50968 Köln

Postanschrift:
Postfach 511026
50946 Köln
Tel.: +49(0)221/93738-01
Fax: +49(0)221/93738-900
info@otto-schmidt.de
www.otto-schmidt.de

Layout/Gestaltung:
2goldfisch GbR, Köln
Tel.: +49(0)221-992000-10
www.2goldfisch.de

Druck:
rewi druckhaus
Reiner Winters GmbH
57537 Wissen
druckhaus@rewi.de
www.rewi.de

Erscheinungsweise:
Die Hefte erscheinen jeweils zum
15.1., 15.4., 15.7. und 15.10.

Bezugspreis 2013:
Jahresabonnement 79,80 €, inkl.
gesetzlicher MwSt. und zzgl. Versandkosten.
Einzelheft 24,80 € inkl. gesetzlicher MwSt.
sowie zzgl. Versandkosten.
Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zu Beginn
des Bezugszeitraumes für das aktuelle Kalender-
jahr (ggf. anteilig). Kündigungstermin für das
Abonnement 6 Wochen vor Jahresschluss.

Geleitwort
118 Prof. Dr. Klaus Peter Berger, LL.M.

Einführungsbeitrag
119 Dr. Lars Markert, LL.M. / Dr. Christian Leisinger, M.Jur.
Grundzüge und Entwicklung der internationalen
Schiedsgerichtsbarkeit

Fachbeiträge
126 Dr. Francesca Mazza
Das ADR-Portfolio der Deutschen Institution für Schieds-
gerichtsbarkeit (DIS)
140 Prof. Dr. Moritz Brinkmann, LL.M. / Friederike Barth
Parallelverfahren vor staatlichen Gerichten und Schiedsgerichten
vor dem Hintergrund der Neufassung der EuGVVO
148 Dr. Karl J. T. Wach
Schiedsverfahren bei Vierpersonenverhältnissen
152 Dr. Jennifer Bryant / Bodo Dehne
Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Beschlussmängel-
streitigkeiten – Eine Bestandsaufnahme
162 Dr. Christian Borris / Dr. Dominik Kneer
Schiedsgerichtsbarkeit und alternative Streitbeilegung in Japan
168 Dr. Denis Gebhardt, LL.M. / Andreas Schwarz, LL.M.
Das Schiedsverfahren als sinnvolles Hilfsmittel im Geschäft
in den BRIC-Staaten
175 Dr. Jörg Risse, LL.M. / Dr. Heiko A. Haller
Projektmanagement im Schiedsverfahren
181 Karla Klasen
Inhalt und Reichweite der Kollisionsnorm in § 1051 Abs. 1
und 2 ZPO

Sonderbeitrag
189 Jan Schneiderwind / Manuel Gyarmati-Buchmüller
Der (positive) Effekt von BITs auf ausländische Direkt-
investitionen – wo steckt die Evidenz?

Interview
200 Im Gespräch mit Frau Dr. h.c. Renate Jaeger, Unabhängige
Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Verehrte Leserinnen und Leser,

auch diese Ausgabe der KSzW widmet sich wieder einem Schwerpunktthema, diesmal dem Recht der Schiedsgerichtsbarkeit und der alternativen Streitbeilegung. Das Thema hat einen starken Bezug zur Universität zu Köln und zur Stadt Köln. An der Kölner juristischen Fakultät wird seit vielen Jahrzehnten auf dem Gebiet der nationalen und internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, und in jüngster Zeit auch vermehrt auf dem Gebiet der Mediation und anderer Formen der alternativen Streitbeilegung, gelehrt und geforscht. Köln ist zudem seit einigen Jahren Sitz der Hauptgeschäftsstelle der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS), der führenden deutschen Schiedsinstitution, die sich in jüngster Zeit neben der Administrierung von Schiedsverfahren nach der DIS-Schiedsgerichtsordnung verstärkt auch den modernen Formen alternativer Streitbeilegung widmet.

Die Schiedsgerichtsbarkeit ist in Deutschland seit langem als echte Alternative zur staatlichen Gerichtsbarkeit akzeptiert. In der Rechtsprechung des BGH wird immer wieder hervorgehoben, dass die Schiedsgerichtsbarkeit heute den gleichen Stellenwert wie die staatliche Gerichtsbarkeit hat. Schiedsgerichte sind eben private Gerichte. § 1055 ZPO zieht daraus die zwangsläufige Konsequenz und bestimmt, dass der Schiedsspruch eines Schiedsgerichts zwischen den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils hat. Vertraulichkeit des Verfahrens, Fach- und Sprachkenntnis der von den Parteien gewählten Schiedsrichter und weltweite Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs nach der New Yorker Konvention über die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche von 1958 sind einige der Gründe für diesen Erfolg. Seit dem 1. Januar 1998 ist noch ein weiterer hinzugekommen. Zu diesem Datum hat Deutschland durch das Gesetz zur Neuordnung des Schiedsverfahrensrechts vom 22. Dezember 1997 in den §§ 1025 ff. ZPO das von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (United Nations Commission on International Trade Law, UNCITRAL) ausgearbeitete und am 21. Juni 1985 verabschiedete UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit rezipiert. Das Modellgesetz wurde auf der 61. Vollversammlung der Vereinten Nationen am 11. Dezember 1985 allen Mitgliedsländern der UN zur Annahme empfohlen. Bisher sind 66 Staaten dieser Empfehlung gefolgt. Das Modellgesetz zeichnet sich vor allem durch den weiten Spielraum aus, der den Parteien für die Gestaltung ihres Verfahrens gewährt wird. Es gibt nur wenige zwingende Bestimmungen. Die sonstigen Vorschriften des Gesetzes gelten nur, „wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben“. Diese Vereinbarung kann durch Verweis auf eine moderne Schiedsordnung, durch Bestimmungen in der Schiedsklausel oder durch vor oder während des Schiedsverfahrens getroffene Abreden der Parteien erfolgen. Bezeichnenderweise hat Deutschland das Modellgesetz ohne die dort vorgesehene Beschränkung auf die „internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit“ übernommen. Die §§ 1025 ff. ZPO gelten heute also sowohl für nationale als auch für internationale Schiedsverfahren und unabhängig davon, ob es sich um eine handelsrechtliche Streitigkeit handelt. Diese Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Modellgesetzes bei der Übernahme in das deutsche Recht geschah in der Erkenntnis, dass das deutsche Schiedsverfahrensrecht schon vor der Reform derart liberal und flexibel war, dass keine Notwendigkeit für eine Aufspaltung der gesetzlichen Regelung in ein liberales Schiedsgesetz für internationale Verfahren und ein strengeres Gesetz für nationale Schiedsverfahren bestand, wie dies etwa früher in Frankreich der Fall war.

Diese Liberalität des deutschen Schiedsrechts folgte aber nicht aus dem veralteten Gesetzesrecht, den Regelungen zum Schiedsverfahren in der ZPO aus dem Jahr 1877, sondern aus der Auslegung dieser Normen durch die deutschen Gerichte. Die Übernahme des UNCITRAL-Modellgesetzes hat daher nicht nur die Benutzerfreundlichkeit des deutschen Schiedsrechts erheblich erhöht, sondern hat auch eine wichtige Signalwirkung für ausländische Parteien, die überlegen, Deutschland als Sitz ihres Schiedsverfahrens zu wählen. Tatsächlich ist Deutschland durch die seit Inkrafttreten des deutschen Schiedsrechts vom 1. Januar 1998 eingetretenen politischen Entwicklungen mehr ins geographische Zentrum der EU gerückt. Auch aus diesem Grund ist Deutschland für ausländische Parteien als Sitz eines internationalen Schiedsverfahrens attraktiver geworden. Gleichzeitig ist damit auch der Stellenwert deutscher Praktiker auf dem Gebiet der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit weiter gesteigert worden, und das nicht nur innerhalb Deutschlands, sondern auch auf dem globalen Markt für juristische Dienstleistungen auf dem Gebiet der Schiedsgerichtsbarkeit und anderer Formen der alternativen Streitbeilegung.

Die Beiträge in dieser Ausgabe der KSzW spiegeln diese Entwicklungen in geradezu idealer Weise wider. Die meisten wurden von erfahrenen deutschen Praktikern verfasst. Ein deutlicher Schwerpunkt liegt auf der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, einschließlich der Einbettung des Schiedsverfahrensrechts in die modernen Entwicklungen zur Reform des europäischen Prozessrechts. Aber auch andere Formen der alternativen Streitbeilegung und gerade die in den letzten Jahren veröffentlichte große Zahl neuer Regelwerke zur alternativen Streitbeilegung der DIS werden ausführlich beleuchtet.

Insgesamt gebührt der Redaktion der KSzW und den Autoren ein großes Kompliment. Die vorliegende Ausgabe liefert ein eindrucksvolles Beispiel für die gewachsene Bedeutung und den heutigen Stellenwert der Bundesrepublik Deutschland als attraktiver Standort für Schiedsverfahren und andere Formen der alternativen Streitbeilegung.

Professor Dr. Klaus Peter Berger, LL.M.
Universität zu Köln
Vorstandsvorsitzender der DIS